

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze am Rhein bis Buchs.

(Vom 11. Dezember 1869.)

Tit. I

Unterm 1. Dezember 1863 ist vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen eine Konzession ertheilt worden für den Bau und Betrieb der auf Schweizergebiet fallenden Strecken einer Eisenbahn St. Margrethen-Lindau und von der Station Rüthi nach Feldkirch*). Diese Konzession wurde von der h. Bundesversammlung am 22. gleichen Monats genehmigt unter dem Vorbehalte, daß die Genehmigung erst mit der Ratifikation des in der Konzession vorgesehenen Staatsvertrages zwischen der Schweiz, Oesterreich und Bayern ins Leben treten solle**).

Unterm 5. August 1865 sodann kam auch der Abschluß dieses Staatsvertrages zu Stande***). Dieser von allen drei kontrahirenden Staaten ratifizierte Vertrag ist bis jetzt ohne Vollzug geblieben und gleichwohl nicht außer Kraft getreten.

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band I, Seite 21.

***) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 16 und 20.

***) " " " " " " 664.

Der Grund dieses auffallenden Verhältnisses liegt darin, daß der Vertrag den einzelnen Staaten für Ertheilung der erforderlichen Konzessionen keinen Termin setzte und von Oesterreich die bei dem Vertragsschlusse in Aussicht gestellte Konzession bis dahin nicht ertheilt worden ist. Infolge dessen wurden selbstverständlich auch die auf bayerischem und schweizerischem Gebiete liegenden Theile der Bahn nicht ausgeführt und konnten auch, ohne den Vertrag zu zerstören, unausgeführt bleiben, da der Art. 6 des Vertrags die Baufrist von 3 Jahren ausdrücklich erst von der Ertheilung der Konzession für die österreichische Bahnstrecke an datirt. Diese fragliche Konzession wurde österreichischerseits deshalb nicht ertheilt, weil die Gewährung der von den Konzessionsbewerbern nachträglich angeprochenen Begünstigungen finanzielle Opfer erheischte, welche der österreichischen Staatsverwaltung nur dann hätten zulässig erscheinen können, wenn sie die Realisirung eines größern, die Eisenbahnverbindung Vorarlbergs mit dem gesammten österreichischen Bahnnetz umfassenden Unternehmens bezweckt hätte.

In neuester Zeit ist nun die Angelegenheit dadurch in ein neues Stadium getreten, daß österreichischerseits die Erstellung einer Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Grenze bei Leiblach mit Zweigbahnen von Lautrach an die österreichisch-schweizerische Grenze bei St. Margrethen und von Feldkirch an die Rheingrenze bei Buchs in bestimmte Aussicht genommen und deren Ausföhrung durch ein vom 20. Mai d. J. datirendes Reichsgesetz außer Zweifel gesetzt ist.

Dieses Projekt entspricht nach der einen Seite hin, d. h. so weit es die eigentliche Gürtelbahn anbetrifft, den Stipulationen der Konzession vom 1. Dezember 1863 und des Staatsvertrages vom 5. August 1865, weicht aber von denselben darin ab, daß an die Stelle der in Konzession und Vertrag vorgesehenen Zweigbahn Feldkirch-Müthi eine solche Feldkirch-Buchs gesetzt werden will.

Mit Note vom 26. August l. J. hat die österreichische Gesandtschaft dem Bundesrathe von diesen neuesten Entschliesungen der österreichischen Regierung Kenntniß gegeben und damit den Antrag verbunden, es möchte schweizerischerseits zu dieser Abänderung die Zustimmung ertheilt, beziehungsweise zu einer Revision des Vertrages von 1865 bezüglich dieses Punktes Hand geboten werden.

Nachdem wir uns über diese Anregung mit der Regierung des Kantons St. Gallen ins Vernehmen gesetzt, eröffneten wir der k. k. österreichischen Gesandtschaft unterm 1. November, daß wir geneigt seien, „unter bestimmten, näher zu vereinbarenden Bedingungen auf die gewünschte Modifikation einzugehen und demgemäß zu Unterhandlungen mit den Mitkontrahenten des Staatsvertrages vom 5. August 1865 behufs Abänderung desselben Hand zu bieten.“

Seither und bevor bezüglich der diesfälligen Vertragsunterhandlungen weitere Schritte stattgefunden haben, sind die Konzessionäre der vorarlbergischen Eisenbahn bei der Regierung um Ertheilung der ihnen für die Ausführung des Unternehmens auf schweizerischem Gebiete erforderlichen Konzession eingekommen.

Diese Konzession ist dann auch von der Regierung des Kantons St. Gallen, kraft Beschlusses des Großen Rathes vom 27. November 1869, unterm 1. dies mit der Erweiterung ertheilt worden, daß die Konzessionäre außer den von ihnen vorgesehenen Anschlüssen bei St. Margrethen und Buchs, so weit es von ihnen abhängt, auch noch einen dritten Anschluß bei Oberriet zu gestatten haben.

Diese Konzession ist uns von der Regierung von St. Gallen mit dem Gesuche übermittelt worden, wir möchten noch in der gegenwärtigen Session der h. Bundesversammlung die bundesgemäße Genehmigung derselben auswirken.

Wir haben die fragliche Konzession, welche in allen wesentlichen Bestimmungen mit Ausnahme der durch die veränderte Sachlage in Betreff der Richtung resp. der Anschlüsse der Bahn bedingten Modifikationen der frühern, von der h. Bundesversammlung unterm 22. Christmonat 1863 genehmigten Konzession nachgebildet ist, geprüft und gefunden, daß dieselbe keinerlei Bestimmungen enthalte, welche den Rechten und Befugnissen des Bundes und den Interessen des Landes überhaupt zuwiderliegen.

Was die bei dieser Unternehmung in Betracht fallenden speziellen Verhältnisse betreffend das Zoll-, Post- und Telegraphenwesen, die näheren Bestimmungen bezüglich der Anschlüsse, die Sicherung direkten Verkehrs u. dgl. anbelangt, so werden dieselben bei der Revision des Staatsvertrages, welche in der Genehmigung ausdrücklich vorzubehalten ist, ihre Berücksichtigung finden. Es steht somit der Ratifikation der vorliegenden Konzession kein rechtliches Hinderniß entgegen, und wir nehmen daher auch keinen Anstand, dieselbe zu befürworten, indem wir Ihnen den nachstehenden bezüglichlichen Beschlußentwurf zur Genehmigung empfehlen, und Ihnen gleichzeitig die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung erneuern.

Bern, den 11. Dezember 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Konzession für den Bau und Betrieb von Eisenbahnen von der österreichisch-schweizerischen Grenze bei Brugg bis St. Margrethen und von der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze ...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	612-614
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 353

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.